

Feuerschutzreglement

Erlass durch den Gemeinderat

Vom Gemeinderat erlassen am: 22. September 2009

Der Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber

Paul Bühler

Bruno Stieger

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. Oktober 2009
bis 10. November 2009

Genehmigung

vom Finanzdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Leiter Rechtsdienst

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich Art. 1

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat Art. 2

Feuerschutzkommission Art. 3

Feuerschutzbeamter Art. 4

Feuerschauer Art. 5

Kaminfeger Art. 6

Feuerwehr Art. 7

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrpflicht

Feuerwehrdienst Art. 8

Feuerwehrabgabe Art. 9

Befreiung von der Feuerwehrpflicht Art. 10

Entschädigung Art. 11

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart der politischen Gemeinde Art. 12

Vereinbarung Art. 13

3. Gefährdungsklassen

Einteilung Art. 14

Gefährdungsklassen 1 bis 3
a) einmalige Gebühr Art. 15

b) wiederkehrende Gebühren Art. 16

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 17
Vollzugsbeginn Art. 18

Der Gemeinderat Mörschwil erlässt in Ausführung von Art. 4 und 56 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968, Art. 1 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz vom 9. Dezember 1969

als **Reglement**:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Mörschwil fest.

II. Feuerschutzorgane

Gemeinderat

Art. 2

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Feuerschutzkommission

Art. 3

Die Feuerschutzkommission erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates;
- b) dem Feuerwehrkommandanten;
- c) dem Feuerschutzbeamten;
- d) weiteren Mitgliedern.

Der Aktuar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Feuerschutzbeamter

Art. 4

Der Feuerschutzbeamte erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er entscheidet über brandschutztechnische Bewilligungen, soweit die Entscheidung den Feuerschutzorganen der Gemeinde obliegt.

Er eröffnet die Bewilligung nach übergeordnetem Feuerschutzrecht, wenn sie nicht im koordinierten Verfahren eröffnet wird.

Feuerschauer

Art. 5

Der Feuerschauer erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Er erstellt Mängelrapporte und führt darüber Kontrolle.

Er erstattet der Feuerschutzkommission jährlich Bericht über die Tätigkeit.

Kaminfeger

Art. 6

Der Kaminfeger führt eine Reinigungskontrolle und unterbreitet sie auf Ende des Jahres der Feuerschutzkommission zur Einsichtnahme.

Feuerwehr

Art. 7

Die Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Feuerwehr nach übergeordnetem Feuerschutzrecht.

III. Schadenbekämpfung

1. Feuerwehrpflicht

Feuerwehrdienst

Art. 8

Die Feuerwehrpflicht wird durch Dienst- oder Abgabeleistung erfüllt.

Der Dienst wird in der Gemeindefeuerwehr, in einer Betriebsfeuerwehr oder in einer Stützpunktfeuerwehr geleistet.

Dem Feuerwehrdienst gleichgestellt ist der Dienst in einem Sanitätszug einer anderen Feuerwehr.

Feuerwehrabgabe

Art. 9

Die Feuerwehrabgabe richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Der Gemeinderat legt den Tarif für die Feuerwehrabgabe fest.

Sie wird erhoben ab Beginn des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt. Sie wird nicht mehr erhoben im Jahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

Von in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partnern wird sie nur einmal vom Gesamteinkommen erhoben. Unterliegt nur ein Ehegatte und eingetragener Partner der Abgabepflicht, so ist die Feuerwehrabgabe zur Hälfte zu entrichten.

*Befreiung von der
Feuerwehrpflicht*

Art. 10

Von der Feuerwehrpflicht ist befreit, wer während wenigstens 25 Jahren Feuerwehrdienst geleistet, die verlangten jährlichen Pflichtübungen erfüllt hat und nicht im Sinne von Art. 8 gleichgestellt wurde. Der in einer auswärtigen Feuerwehr unter gleichen Voraussetzungen geleistete Dienst wird angerechnet. Die Anrechnung der Dienstjahre wird durch die Feuerschutzkommission geregelt.

Die Befreiung gilt auch für den in ungetrennter Ehe und in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Ehegatten und Partner.

Nach mindestens 15-jährigem Feuerwehrdienst reduziert sich die Feuerwehrabgabe um die Hälfte.

Entschädigung

Art. 11

Der Feuerwehrdienst in der Gemeinde Mörschwil wird entschädigt. Entschädigungen werden ausgerichtet für:

- a) Teilnahmen an Einsätzen und Übungen;
- b) Pikettdienst;
- c) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen;
- d) Einsatz von Fahrzeugen;
- e) ganzjähriges Tragen von Alarmierungsgeräten (z.B. Pager).

Der Gemeinderat legt die Entschädigungen auf Antrag der Feuerschutzkommission fest.

2. Löschwasserversorgung

Wasserwart der politischen Gemeinde

Art. 12

Der Wasserwart der politischen Gemeinde kontrolliert

- a) die Einsatzbereitschaft der Löschreserve in den Behältern der öffentlichen Wasserversorgung;
- b) jeweils vor dem Einwintern die Betriebsbereitschaft der Hydranten, der Abstellrichtungen und der Druckreduzierventile;
- c) monatlich die Betriebsbereitschaft der Pumpwerke und der Fernsteuerungen, insbesondere die Funktionstüchtigkeit des Brandalarmschalters und der Löschkappen;
- d) die ordnungsgemässe Bereitstellung der Hydrantenanlagen nach Löscheinsätzen und Übungen;
- e) die Gebrauchsfähigkeit der Stauvorrichtungen und Feuerweiherr sowie deren Zugänge.

Er meldet dem Feuerwehrkommandanten die Mängel, die er nicht selber beheben kann.

Vereinbarung

Art. 13

Erfolgt die Wasserversorgung nicht durch die politische Gemeinde selbst, so regelt sie Wartung, Unterhalt und Kostentragung der Löschwasseranlagen mit deren Eigentümern oder den Trägern der Löschwasserversorgung durch Vereinbarung.

3. Gefährdungsklassen

Einteilung

Art. 14

Die Einteilung von Bauten und Anlagen in die Gefährdungsklassen richtet sich nach dem übergeordneten Recht und erfolgt durch den Gemeinderat.

Die Inhaber der Bauten und Anlagen sind anzuhören.

Gefährdungs- Klassen 1 bis 3

Art. 15

a) einmalige Gebühr

Die Gebühren für die Bereitstellung der besonderen Massnahmen werden nach Gefährdungsklassen abgestuft.

Der Inhaber einer Baute oder Anlage hat von den durch die Gefährdung verursachten Kosten zu tragen:

- a) in Gefährdungsklasse 1 60 Prozent;
- b) in Gefährdungsklasse 2 75 Prozent;
- c) in Gefährdungsklasse 3 90 Prozent.

b) wiederkehrende Gebühren

Art. 16

Die jährlich wiederkehrenden Gebühren für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft betragen 10 Prozent der einmaligen Gebühr.

Mit dem Wegfall der Gefährdung durch die Anlage oder Baute entfallen auch die wiederkehrenden Gebühren. Der Inhaber der Baute oder Anlage hat den Wegfall der Gefährdung nachzuweisen.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bis- herigen Rechts

Art. 17

Das Feuerschutz-Reglement vom 22. März 1993 sowie der dazugehörige 1. Nachtrag vom 20. Mai 1999 werden aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 18

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch das Finanzdepartement ab 1. Januar 2010 angewendet.